

# RS Vfgh 1998/12/12 WI-5/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1998

## Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

## Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

Tir GdWO 1994 §65

VfGG §67 Abs1

## Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung einer Gemeinderatswahl; keine hinreichende Substantiierung des Vorbringens

## Rechtssatz

Keine Stattgabe der Anfechtung der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Seefeld in Tirol vom 15.03.98; keine hinreichende Substantiierung der behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Ergebnisermittlung.

Im Übrigen haben es auch die auf Vorschlag der Anfechtungswerberin in die jeweilige Wahlbehörde berufenen Beisitzer (Ersatzmitglieder) unterlassen, die nunmehr in der Anfechtungsschrift behaupteten Unregelmäßigkeiten gegenüber den anderen Mitgliedern der Wahlbehörde schon während des Wahlvorganges aufzuzeigen (vgl VfSlg 4882/1964, 14556/1996).

## Entscheidungstexte

- WI-5/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1998 W I-5/98

## Schlagworte

Wahlen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:WI5.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018788\_98W00I05\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)